

Ostschweizer Fussballverband



STATUTEN

Ausgabe 2001

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	Seite 3
II.	Mitgliedschaft	Seite 4
III.	Organe Die Delegiertenversammlung Der Regionalvorstand Der geschäftsführende Vorstand Die Fachkommissionen Die Rekurskommission Die Rechnungsrevisoren	Seite 5 Seite 5 Seite 8 Seite 10 Seite 11 Seite 12 Seite 12
IV.	Administration	Seite 12
V.	Finanzen	Seite 13
VI.	Partnerverbände	Seite 13
VII.	Rekursrecht	Seite 14
VIII.	Schlussbestimmungen	Seite 14

I. Allgemeines

Art. 1

1.1 Der Ostschweizer Fussballverband (OFV) ist ein
Regionalverband des Schweizerischen Fussballverbandes
(SFV) gemäss den Statuten der Amateurliga (AL). Name

1.2 Er ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB und politisch
und konfessionell neutral. Rechtsgrundlage

1.3 Das Rechtsdomizil des OFV befindet sich in St. Gallen. Rechtsdomizil

Art. 2

Der OFV umfasst alle Fussballvereine des SFV, die ihren Sitz
in den Kantonen Appenzell, Glarus, Graubünden, St. Gallen,
Thurgau und im Fürstentum Liechtenstein haben, oder
gemäss den Statuten des SFV bzw. der AL dem OFV zugewiesen
sind. Geltungsbereich

Art. 3

3.1 Gemäss den Statuten des SFV und der AL fördert und
beaufsichtigt der OFV den Fussballsport in seinem
Verbandsgebiet und führt den Wettspielbetrieb durch. Zweck und Aufgabe

3.2 Der OFV kann ausser den ihm vom SFV und seinen Organen
übertragenen Funktionen Kurse und Wettbewerbe
durchführen. Kurse, Wettbewerbe

3.3 Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Sport-Toto
fallen in den Kompetenzbereich der Partnerverbände. Sport-Toto

Art. 4

4.1 Die Statuten, Reglemente, Beschlüsse der FIFA, der UEFA,
des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen
Kommissionen sowie der AL und des OFV sind für seine
Organe, die Vereine und deren Mitglieder, Schiedsrichter,
Funktionäre und Spieler sowie für die Unterorganisationen
verbindlich. Verbindlichkeit

4.2 Die Vereine des OFV unterstellen sich mit ihren Mitgliedern
(Funktionäre/Spieler/Schiedsrichter) für sämtliche
Streitigkeiten, die sich aus ihrer Zugehörigkeit beim SFV, der
AL und dem OFV ergeben oder sonst Rechte und Pflichten
betreffen, vorbehaltlos der Verbandsgerichtbarkeit, welche
durch Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV und
dessen Unterorganisationen begründet sind. Verbandsgerichtsbarkeit

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder sind jene Vereine, die den Bestimmungen dieser Statuten entsprechen. Mit der Aufnahme in den SFV erwirbt ein Verein aus dem Verbandsgebiet des OFV automatisch die Mitgliedschaft des OFV und diejenige des entsprechenden Partnerverbandes.

Mitgliedschaft

Art. 6

- 6.1 Aufnahmegesuche von Vereinen sind schriftlich an den OFV zuhanden des SFV zu richten.
Firmen- und Produktenamen dürfen nicht verwendet werden.

Aufnahme

- 6.2 Dem Gesuch müssen die Vereinsstatuten und eine behördliche Bestätigung beigelegt werden, dass der neue Verein für die Durchführung der Wettspiele über ein reglementarisches Spielfeld verfügt.
Zudem sind aufgrund der geltenden Bestimmungen des SFV und des OFV die notwendige Anzahl Schiedsrichter zu stellen.

Anforderungen

- 6.3 Die Aufnahmegesuche werden vom SFV in den „Offiziellen Mitteilungen“ veröffentlicht.
Wird nach der Publikation keine Einsprache erhoben, so verfügt der Zentralvorstand (ZV) die einstweilige Aufnahme.

Publikationen

Einsprache

Art. 7

Jeder Verein ist für sich und seine Mitglieder (Funktionäre/Spieler/Schiedsrichter) verpflichtet, den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Verbandsbehörde Folge zu leisten.

Verbandsaufgebote

Art. 8

- 8.1 Vereine können nur auf Ende einer Saison durch eingeschriebenen Brief an den OFV zuhanden des Zentralvorstandes des SFV ihren Austritt erklären.
- 8.2 Der Austritt kann erst dann erfolgen, wenn der Verein gegenüber dem SFV, den Abteilungen, Regionen und Partnerverbänden seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist, oder wenn genügend Sicherheiten vorliegen.
- 8.3 Mit dem Austritt aus dem SFV erlischt auch jegliche Mitgliedschaft zum OFV.

Austritt

Verpflichtungen

Mitgliedschaft OFV

Art. 9

Vereine, die gemäß Statuten des SFV ausgeschlossen werden, verlieren auch automatisch die Mitgliedschaft des OFV.

Ausschluss

Art. 10

- 10.1 Personen, die sich um den Fussballsport, insbesondere aber den OFV oder für die Sache des Sportes allgemein ausserordentlich verdient gemacht haben, können durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Regionalvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 10.2 Ehrenmitglieder des OFV erhalten einen Ausweis, der zum freien Eintritt zu sämtlichen sportlichen Veranstaltungen berechtigt, die von den Vereinen des OFV durchgeführt werden.

Ehrenmitgliedschaft

Ausweis

III. Organe

Art. 11

Die Organe des OFV sind:

Organe

- die Delegiertenversammlung
- der Regionalvorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- die Fachkommissionen
- die Rekurskommission
- die Rechnungsrevisoren

Die Organe haben jährlich der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

Berichterstattung

Art. 12

Die Mitglieder einer Verbandsbehörde treten in Angelegenheiten des Vereins, dem sie angehören, in den Ausstand.

Ausstand

Die Delegiertenversammlung

Art. 13

- 13.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des OFV. Sie hat jährlich, in der Regel im Monat September, stattzufinden.

Termin

13.2 Die Einberufung erfolgt durch den Regionalvorstand des OFV.
Das Datum der Durchführung muss mindestens vier Wochen
vorher in den „Offiziellen Mitteilungen“ des SFV bekannt-
gegeben werden.

Einberufung

Art. 14

Die Delegiertenversammlung wird in der Regel durch den
Präsidenten des OFV geleitet. Auf Begehren der Mehrheit der
Delegierten muss für die ganze Versammlung oder für
einzelne Geschäfte ein Tagespräsident mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit
gewählt werden.

Vorsitz

Art. 15

Die ordentlichen Traktanden umfassen:

Traktanden

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler und der
Protokollprüfungskommission
- Protokoll der ordentlichen und eventuell
ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom Vorjahr
- Abnahme der Jahres-, Kassa- und Revisorenberichte
- Budget
- Anträge: der Vereine
des Regionalvorstandes
- Wahlen: des Regionalpräsidenten
des Regionalvorstandes
der Rechnungsrevisoren und der Ersatzmänner
der Rekurskommission
- Ehrungen
- Organisation der Meisterschaft
- Bestimmung des Ortes der nächsten
Delegiertenversammlung
- Verschiedenes

Die Amts dauer aller durch die Delegiertenversammlung
gewählten Funktionäre beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl
ist möglich.

Amts dauer

Art. 16

16.1 Die Anträge der Vereine müssen spätestens 20 Tage vor der
Delegiertenversammlung in dreifacher Ausfertigung mit
rechtsgültigen Unterschriften schriftlich dem Regionalvorstand
eingereicht werden.

Anträge

16.2 Nicht form- oder fristgerecht eingereichte Anträge werden nur
behandelt, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimm berechtigten diese
als erheblich erklären.

Recht DV

- 16.3 Traktandenliste, Jahres- und Kassa- und Revisorenberichte, sowie alle Unterlagen sind den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.
- Zustellungsfrist

Art. 17

- 17.1 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf Beschluss des Regionalvorstandes einberufen werden, oder wenn dies auf schriftliches Begehr von mindestens 1/5 der Vereine verlangt wird.

ausserordentliche
Delegiertenversammlung

Für die Einberufung und Durchführung finden die Bestimmungen der ordentlichen Delegiertenversammlung die sinngemäße Anwendung. Einem Gesuch um die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat der Regionalvorstand innert vier Wochen stattzugeben.

- 17.2 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann im Zusammenhang mit dem Wettspielbetrieb der laufenden Saison nach Beendigung der Vorrunde nicht einberufen werden.
- Ausnahme

Art. 18

- 18.1 Die Teilnahme an den ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen ist für alle Vereine gemäss OFV-Statuten obligatorisch.

Präsenz

- 18.2 Jeder Verein verfügt über eine Stimme.

Stimmberechtigung

- 18.3 Die Delegierten erhalten keine Reisevergütungen und Sitzungsgelder.

Entschädigung

Art. 19

- 19.1 Vereine, die sich an Delegiertenversammlungen, Arbeitstagungen und Kursen der Fachkommissionen nicht vertreten lassen, werden gemäss Gebührenliste gebüsst. Für wiederholtes Fernbleiben kann die Busse erhöht werden.

Bussen

- 19.2 Entschuldigungen sind schriftlich begründet mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung oder vor Arbeitstagungen und Kursen dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Dem Dispensationsgesuch kann nur entsprochen werden, wenn stichhaltige Gründe vorliegen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet endgültig.

Entschuldigungen

- 19.3 Die Delegierten sind verpflichtet, den Verhandlungen während der ganzen Dauer beizuhören. Unentschuldigtes oder zu spätes Erscheinen oder vorzeitiges Verlassen der Versammlung können gebüsst werden.

Anwesenheit

Art. 20

- 20.1 Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Beschlussfähigkeit
- 20.2 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung oder eine Abstimmung unter Namensaufruf beschliesst. Abstimmungen und Wahlen
- 20.3 Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Leere Stimmen zählen nicht. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Wahlprozedere
- 20.4 Bei Abstimmungen bedürfen folgende Beschlüsse der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen:
- Erlasse, Änderungen, Ergänzungen oder eine zeitlich begrenzte Ausserkrafterklärung der Statuten und der regionalen Reglemente
- Behandlung von Anträgen, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind
- Rückommensanträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, die nicht durch den Regionalvorstand vorgeschlagen werden qualifiziertes Mehr

Die übrigen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

- 20.5 Die Mitglieder des Regionalvorstandes haben kein Stimmrecht.
Bei Stimmengleichheit gibt der Versammlungsleiter den Stichentscheid. Stichentscheid

Art. 21

Das Protokoll ist innert 60 Tagen der Protokollprüfungs-kommission zu unterbreiten, welche der Delegierten-versammlung einen Bericht vorlegt. Protokoll

Der Regionalvorstand

Art. 22

- 22.1 Der Regionalpräsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Regionalvorstand selbst. Konstituierung

22.2	Der Regionalvorstand tritt nach Bedarf und auf Verlangen des Präsidenten oder auf Verlangen von 5 Mitgliedern zusammen. Der Regionalvorstand hat über seine Sitzung Protokoll zu führen.	Sitzungen
22.3	Der Regionalpräsident hat Stimmrecht und Stimmentscheid.	Stimmentscheid
Art. 23		
23.1	Der Regionalvorstand setzt sich wie folgt zusammen:	Zusammensetzung
<ul style="list-style-type: none"> - Regionalpräsident - Vizepräsident - Chef Administration und Finanzen - Präsidenten der Fachkommissionen - Leiter der Technischen-Kommission von Amtes wegen - Präsidenten der Partnerverbände von Amtes wegen 		
23.2	Der Verbandssekretär sowie der Medienbeauftragte nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Die Zahl der Mitglieder des Regionalvorstandes kann bei Bedarf als Protokollbeschluss von der Delegiertenversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit erhöht werden.	Weitere Funktionäre
Art. 24		
Der Regionalvorstand übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus. Er ist im besonderen für folgende Aufgaben zuständig:		Aufgabenbereich
<ul style="list-style-type: none"> - Organisation der eigenen Verwaltung - Wahrung der Interessen der Fussballbewegung im betreffenden Verbandsgebiet - Stellungnahme zu den Aufnahmegerüsten und Austritten von Vereinen - Anträge an die Delegiertenversammlung - Verwaltung der Finanzen des Regionalverbandes im Rahmen des von der Delegiertenversammlung genehmigten Vorschlages - Genehmigung von Reglementen und Weisungen, welche nicht in den Kompetenzbereich der Delegiertenversammlung fallen - Wahl der AL-Delegierten und ihrer Ersatzmänner - Wahl von Funktionären, welche nicht durch die Delegiertenversammlung gewählt werden müssen, auf Vorschlag der Kommissionspräsidenten - Auftragserteilung an den geschäftsführenden Vorstand - Finanzkompetenz 2% der Budgetsumme 		Kompetenz

Art. 25

Für Spezialaufgaben sowie bei Vakanzen während des Geschäftsjahres hat der Regionalvorstand das Recht, bis zur nächsten Delegiertenversammlung geeignete Personen zur Mitarbeit heranzuziehen.

Vakanzen

Art. 26

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Regionalpräsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Mitglied des Regionalvorstandes.

Unterschriftenberechtigung

Die Fachkommissionen, der Verbandssekretär und die Sekretariatsangestellten haben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Kompetenzen Unterschriftenberechtigung.

Art. 27

Der Regionalpräsident vertritt den OFV gegenüber Vereinen, zivilen, kirchlichen und SFV-Behörden.

Regionalpräsident

Der Regionalpräsident, oder als Stellvertreter sein Vizepräsident, hat Sitz und Stimme in allen Kommissionen.

Art. 28

28.1 Die Strafkompetenzen des Regionalverbandes sind in den SFV-Statuten umschrieben.

Strafkompetenzen

28.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Rechtspflege-reglementes des OFV.

Der geschäftsführende Vorstand

Art. 29

29.1 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Zusammensetzung

- Regionalpräsident
- Vizepräsident
- Chef Administration und Finanzen

Der Verbandssekretär nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

29.2 Dem geschäftsführenden Vorstand werden im besonderen folgende Aufgaben zugewiesen:

Aufgabenbereich

- Vertretung des OFV nach aussen
- Erledigung der laufenden Geschäfte

- Vorbereitung der Aufgaben, die in den Kompetenzbereich des Regionalvorstandes fallen
- Organisation der Verwaltung
- Ausarbeitung von Reglementen und Reglementsänderungen, sowie von Bestimmungen und Beschlüssen, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen
- Durchführung von Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen
- Anstellung des Sekretariatspersonals im Rahmen des Arbeitsvertragsrechts
- Bildung von temporären Spezialkommissionen
- Überwachung der Arbeiten der Fachkommissionen und Erteilung von verbindlichen Weisungen
- Festsetzung der Entlohnung der Angestellten
- Informationen an den Regionalvorstand über das Verbundsgeschehen

29.3 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen über einen Kredit von Fr. 5'000.--, der Regionalpräsident über Fr. 2'000.-- zu verfügen.

Finanzkompetenz

Die Fachkommissionen

Art. 30

Im OFV bestehen folgende feste Fachkommissionen:

Fachkommissionen

- Wettspielkommission
- Technische Kommission
- Schiedsrichterkommission
- Seniorenkommission
- Sportplatzkommission

Art. 31

Die Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommissionen sind in einem vom Regionalvorstand genehmigten Geschäftsreglement festgelegt.

Geschäftsreglemente

Art. 32

32.1 Die Fachkommissionen bestehen in der Regel aus einem Präsidenten/Leiter, einem Stellvertreter und den für die Bewältigung der Aufgaben nötigen Mitgliedern.

Zusammensetzung

32.2 Die Mitglieder der Fachkommissionen werden auf Vorschlag des Präsidenten/ Leiters durch den Regionalvorstand gewählt. Sie konstituieren sich selbst und haben Stimmrecht.

Stimmrecht

- 32.3 Die Präsidenten/Leiter der Fachkommissionen führen den Vorsitz und arbeiten nach den Richtlinien und Weisungen der zuständigen Organe. Zuständigkeit
- 32.4 Die Fachkommissionen haben über ihre Sitzungen und Verhandlungen Protokoll zu führen. Protokolle

Die Rekurskommission

Art. 33

- 33.1 Die Rekurskommission besteht aus dem Präsidenten und vier bis sechs Mitgliedern. Auf besondere Eignung ist Rücksicht zu nehmen. Zusammensetzung
- 33.2 Im übrigen sind die Bestimmungen des Rechtspflegereglementes des OFV massgebend Rechtspflegereglement

Die Rechnungsrevisoren

Art. 34

- 34.1 Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und deren Belege.
Sie erstatten zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht. Aufgaben
- 34.2 Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit Kontrollen durchzuführen. Kompetenz
- 34.3 Ein nach zwei Jahren ausscheidender Revisor wird durch den amtsältesten Ersatzmann ersetzt.
Eine spätere Wiederwahl ist möglich.

IV. Die Administration

Art. 34 bis

- Das Sekretariat ist ein Dienstleistungsbetrieb gegenüber OFV und Vereine. Aufgabenbereich
- Das Sekretariat setzt sich aus dem Verbandssekretär und dem vertraglich angestellten Personal zusammen. Zusammensetzung
- Der geschäftsführende Vorstand, vertreten durch den Chef Administration, überwacht das Sekretariat und erteilt verbindliche Aufträge und Weisungen. Zuständigkeit
- Der Chef Administration bildet die Verbindung zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und dem Sekretariat. Er übt auch die Funktion eines Personalchefs aus. Chef Administration

V. Die Finanzen

Art. 35

- | | | |
|------|--|------------------|
| 35.1 | Die Einnahmen des OFV sind: | Einnahmen |
| | - die Jahresbeiträge, Mannschaftssteuern und
Regionalgebühren | |
| | - die Sekretariatsbeiträge, Gebühren und Käutionen | |
| | - der Erlös aus Verfügungen | |
| | - der Erlös aus Verbandsaktivitäten | |
| | - die Subventionen, Zuwendungen und Entschädigungen
des SFV, der AL usw. | |
| 35.2 | Über die Verwendung der Subventionen, Zuwendungen und
Entschädigungen des SFV und der AL sind die Bestimmungen
der subventionierenden Behörden verbindlich. | Subventionen |
| 35.3 | Das Rechnungsjahr dauert vom 1.7. bis 30.6. eines jeden
Jahres. | Rechnungsjahr |
| 35.4 | Für die vom OFV eingegangenen Verpflichtungen haften nur
die von ihm verwalteten Gelder. Jede persönliche Haftung von
Mitgliedern der Organe ist ausgeschlossen. | Haftung |
| 35.5 | Weitere Abgaben der Vereine können auf Beschluss der
Delegiertenversammlung erhoben werden. | Weitere Aufgaben |

VI. Partnerverbände

Art. 36

- | | | |
|------|---|-----------------|
| 36.1 | Im Verbandsgebiet des OFV bestehen die vom OFV
anerkannten Verbände der Kantone Appenzell (AI/AR),
Glarus, Graubünden, St. Gallen, Thurgau und das Fürstentum
Liechtenstein (nachfolgend Partnerverbände genannt), welche
den Unterverbänden gemäss den AL-Statuten gleichgestellt
sind. | Zusammensetzung |
| 36.2 | Die Partnerverbände haben bei der Erfüllung der allgemeinen
Aufgaben des OFV in ihrem Verbandsgebiet tatkräftig
mitzuhelpen. Das gilt besonders für Kurse usw., die aus
kantonalen Mitteln zu finanzieren sind. | Aufgaben |
| 36.3 | Die Reglemente und Statuten der Partnerverbände dürfen
keine Bestimmungen enthalten, die den Statuten des SFV, der
AL oder des OFV widersprechen.
Sie bedürfen der Genehmigung durch den Regionalvorstand
des OFV. | Reglemente |

- 36.4 Die Durchführung von zusätzlichen Kursen, Fussballmeisterschaften, Auswahlspielen, sowie die Ausschreibung von Cupkonkurrenzen und Turnieren der Partnerverbände sind nur unter Zustimmung des Regionalvorstandes und des SFV gestattet. Versanstaltungen
- 36.5 Die von den Partnerverbänden organisierten Spiele gelten als Verbandsspiele, sofern diese und die entsprechenden Reglemente durch den SFV und den OFV bewilligt sind. Partnerverbandsspiele
- 36.6 Allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen OFV und den Partnerverbänden sind gemäss den SFV-Statuten dem Zentralvorstand zum endgültigen Entscheid zu unterbreiten. Oberaufsicht

VII. Rechtsmittel

Art. 37

Das Einsprache- und Rekursrecht ist sämtlichen Vereinen und Mitgliedern im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen des SFV, der AL und des Rechtspflegereglementes des OFV gewährleistet, sofern eine entsprechende Anfechtungsmöglichkeit in den Statuten und Reglementen nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Einsprache-/
Rekursrecht

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 38

- 38.1 Offizielle Mitteilungen des OFV werden in dem vom SFV bestimmten Publikationsorgan veröffentlicht.
Alle offiziellen Mitteilungen sind für die Vereine, deren Mitglieder und Angehörige (Funktionäre, Trainer, Spieler, sowie Schiedsrichter) verbindlich. Die Folgen der Nichtbeachtung haben die Mitglieder zu tragen. Offizielle Mitteilungen
- 38.2 Vorstands- und Kommissionsmitglieder sollten nicht in leitenden Chargen in einem Verein des OFV tätig sein.
In Zweifelsfällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig. Doppelfunktion
- 38.3 Soweit in diesen Statuten keine besonderen Vorschriften enthalten sind, gelten allgemein die Statuten und Reglemente des SFV und der AL. Subsidiäres Recht

38.4 Die vorstehenden Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung des OFV vom 08. September 2001 beschlossen und vom Zentralvorstand des SFV genehmigt. Sie treten am 8. September 2001 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 11. September 1999.

Inkraftsetzung

OSTSCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

Der Regionalpräsident: Albert Kern
Der Verbandssekretär: Willy Steffen